



Renorm

ReBlowing®

Ein Kanal zur Verwaltung der Whistleblowing- Meldungen

Gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden und gemäß der nationalen Umsetzung vom Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 24/2023.

Benutzerhandbuch zur Nutzung des ReBlowing® Portals, von ReNorm G.m.b.H.

V. 2/2025

www.renorm.it/reblowing

Dieser Leitfaden für die Nutzung der ReBlowing-Plattform (www.renorm.it/reblowing), in seiner ersten Version im Juni 2023 ReNorm G.m.b.H. bereitgestellt und im Januar 2025 aktualisiert wurde, bietet vertiefte Informationen für potenzielle Hinweisgeber, die Whistleblowing-Meldungen vornehmen möchten.

Der rechtliche Bezugsrahmen ist das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 24 vom 10. März 2023 betreffend *„den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie Vorschriften zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden“*, das zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 („Whistleblowing-Richtlinie“) erlassen wurde. Das genannte Dekret trat am 30. März 2023 in Kraft, und die darin vorgesehenen Bestimmungen gelten seit dem 15. Juli 2023.

www.renorm.it

Copyright © 2025 ReNorm G.m.b.H.

Diese Publikation darf ganz oder teilweise verwendet oder vervielfältigt werden, vorausgesetzt, dass in jeder Kopie oder Übertragung der folgende Hinweis enthalten ist: "Mit Genehmigung von ReNorm G.m.b.H. verwendet".



Renorm

Verzeichnis

4

Vorwort

5

Präsentation der Dienstleistung

5

Benutzerhandbuch der ReBlowing © Plattform

9

FAQ ReBlowing ©

12

Kontakte



Renorm

Vorwort

ReNorm ist eine Gruppe von Fachleuten, die sich auf die Beratung in den Bereichen Datenschutz, 231 und Korruptionsbekämpfung spezialisiert hat. Sie unterstützt die Einhaltung der Vorschriften in Unternehmen, der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Einrichtungen sowie in privaten Unternehmen (weitere Informationen über unsere Dienstleistungen: www.renorm.it).

Als Teil des Dienstleistungsangebots hat ReNorm es für angemessen erachtet, **öffentlichen und privaten Strukturen** - für die der Rechtsrahmen für Whistleblowing gilt – für die Sammlung und für die Verwaltung von Whistleblowing-Meldungen **einen Online-Kanal zur Verfügung zu stellen**. Diese Meldungen können von Whistleblowern gemacht werden, d. h. von Personen, die Verstöße gegen nationales oder EU-Recht aufdecken, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder privater Strukturen schaden und von denen sie in einem öffentlichen oder privaten Arbeitsumfeld erfahren haben.



Innerhalb der öffentlichen Verwaltung ist „Whistleblowing“ ein System zur Korruptionsprävention, das durch das Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012, „*Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung*“ eingeführt wurde. Mit dem Gesetz Nr. 179 vom 30. November 2017, „*Bestimmungen zum Schutz der Verfasser von Meldungen über Straftaten oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben*“, wurde der Schutz von öffentlichen Bediensteten gestärkt, die im Interesse der Integrität der öffentlichen Verwaltung dem Leiter der Korruptionsprävention und Transparenz (RPCT) oder der Nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) oder der ordentlichen Justizbehörde oder der Buchhaltungsbehörde rechtswidrige Handlungen, von denen sie Kenntnis erlangt haben, melden.



Im privaten Sektor können private Unternehmen, Stiftungen und Vereine sowie andere kommerzielle Unternehmen mit privater Rechtspersönlichkeit, die ein Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesdekret 231/2001 (MOGC 231) eingeführt haben, ebenfalls ein Compliance-Instrument einführen, über das Mitarbeiter oder Dritte (Whistleblower) auf vertrauliche und geschützte Weise etwaige Missstände melden können, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen. Diese Praxis ermöglicht es, Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften, Verbrechen und Fälle von Korruption, Betrug sowie Situationen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit darstellen, zu melden.

Die derzeitigen Vorschriften über die Meldung von Missständen sehen die Aktivierung eines oder mehrerer Kanäle für die Meldung von Missständen vor, und insbesondere muss **mindestens ein Kanal** für die Meldung von Missständen *„geeignet sein, durch computergestützte Mittel die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers zu gewährleisten“*. Aus diesem Grund hat ReNorm beschlossen, ein **computergestütztes Instrument** namens **„ReBlowing“** zu schaffen (ein digitaler Kanal gemäß Artikel 6 Absatz 2-bis des Gesetzesdekrets 231/2001 und den europäischen Rechtsvorschriften zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden), das es Hinweisgebern oder Informanten ermöglicht, ihre Meldungen einzureichen

ReBlowing: ein praktischer, einfacher und sicherer Kanal

ReNorm hat ein computergestütztes Instrument in italienischer und deutscher Sprache (digitaler Kanal gemäß Artikel 6 Absatz 2-bis des Gesetzesdekrets 231/2001 und der europäischen Gesetzgebung zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden) mit der Bezeichnung "ReBlowing" geschaffen, das es Whistleblowern ermöglicht, ihre detaillierten Meldungen über rechtswidrige Verhaltensweisen, die auf präzisen und übereinstimmenden Fakten beruhen, oder über Verstöße, von denen sie aufgrund ihrer Pflichten Kenntnis erlangt haben, einzureichen.



Wieso ReBlowing?



«ReBlowing» wird Einrichtungen zur Verfügung gestellt, die den von ReNorm angebotenen Berichterstattungsdienst erwerben. Es ist ein **praktischer, einfacher und sicherer Kanal**.



«ReBlowing» ist ein **italienisch- und deutschsprachiger Kanal**, der einem breiteren Nutzerkreis zur Verfügung steht. Im Gegensatz zu anderen Plattformen erlaubt "ReBlowing" dem Whistleblower, seine Meldung in seiner Muttersprache zu formulieren.



«ReBlowing» wurde von ReNorm mit Unterstützung der Open Source Content Management System-Plattform WordPress entwickelt. WordPress überträgt keine Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Außerdem befinden sich unsere Server in der EU. [Weitere Informationen über die getroffenen TOM's.](#)



«ReBlowing» garantiert die Vertraulichkeit des Hinweisgebers angesichts möglicher Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung und Sanktionen durch den Arbeitgeber. [Weitere Informationen über die getroffenen TOM's.](#)



Benutzerhandbuch der ReBlowing® Plattform

1 Renorm Webseite

Der Hinweisgeber kann über den dafür vorgesehenen Bereich („[ReBlowing Portal](#)“) auf unserer Website oder über den Zugangslink auf der Website des betreffenden Unternehmens/der betreffenden öffentlichen Verwaltung bzw. über andere vom Unternehmen/von öffentlichen Verwaltung gewählte Informationswege zu ihrem Meldekanal zugreifen. Im Allgemeinen ist der Zugang zum Portal über den direkten Zugangslink möglich, den die Organisation auf ihrer Website bereitstellt.

ReBlowing® – Ein Portal für Whistleblowing-Management

Ein Dienst in italienischer und deutscher Sprache, der dem öffentlichen und privaten Sektor bei der Einhaltung der neuen europäischen Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowern) gewidmet ist.

Das ReBlowing-Portal ermöglicht es betroffenen Personen, illegale oder unregelmäßige Handlungen, Verstöße gegen Vorschriften und den Ethikkodex sowie jede Verletzung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells gemäß gesetzesvertretendem Dekret 231/2001, den Whistleblowing-Leitlinien (Beschluss Nr. 311 vom 12. Juli 2023) und den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1937 in der jeweils geltenden Fassung zu melden. Auf nationaler Ebene wurde die Richtlinie (EU) 2019/1937 in Italien durch das gesetzesvertretende Dekret vom 10. März 2023, Nr. 24 umgesetzt.

2 Erster Schritt des ReBlowing-Abschnitts

Innerhalb des ReBlowing-Bereichs kann der Nutzer:

1. Eine **neue Meldung** senden (*a*)
2. **Informationen** zu einer bereits erfolgten Meldung **anfragen** (*b*)

Ich bin ein Whistleblower. Wie kann ich einen Bericht senden? Hier ist unser "ReNorm S.r.l. ReBlowing® Portal User Guide", v. 4.0. Download [hier](#)
ReBlowing-Portal ist aktiv.

Wo ist mein Bericht?

b

einloggen zur Ansicht

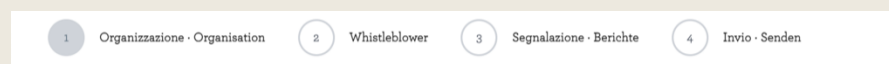
a

a) Sendung einer neuen Meldung

Für Mitarbeiter des Unternehmens/der öffentlichen Verwaltung: Sie haben von Ihrem Arbeitgeber eine „Service-Kommunikation“ erhalten, die die Zugangsdaten für das ReBlowing®-Portal enthält. Ohne die **beiden vorgesehenen Codes** ist es nicht möglich, eine Meldung abzugeben. Falls Sie Ihre Zugangsdaten vergessen haben oder nicht wissen, wie Sie darauf zugreifen können, bitten wir Sie, sich an den Whistleblowing-Beauftragten Ihres Unternehmens/Ihrer Organisation zu wenden. Bei weiteren Fragen können Sie sich auch direkt per E-Mail an uns wenden: reblowing@renorm.it.

Alle anderen Personen, die über den internen Meldekanal des Unternehmens/der Organisation eine Meldung abgeben können, finden die Zugangsdaten entweder auf der Website des Unternehmens/der Organisation oder an ihrem Arbeitsplatz in zugänglicher Form. Bei weiteren Fragen können Sie sich auch direkt per E-Mail an uns wenden: reblowing@renorm.it.

Sobald er im Besitz des Codes und des Passworts ist, muss der Hinweisgeber die folgenden Schritte ausführen:



Die mit * gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.

1 Daten des betreffenden Unternehmens/der betreffenden Organisation

Der Hinweisgeber wird die Identifikationsdaten des Unternehmens / der öffentlichen Verwaltung angeben, an das /an die die Meldung gerichtet ist (Unternehmensname und MwSt.-Nr. - C.F.). **Bitte schreiben Sie die MwSt.-Identifikationsnummer "korrekt"**.

2 Whistleblower (= Hinweisgeber)

Dem Hinweisgeber steht es frei, die Meldung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften "**anonym**" abzugeben oder die zur Identifizierung seiner Person erforderlichen Daten zu übermitteln. Der Hinweisgeber muss eine E-Mail-Adresse angeben, um eine Bestätigung mit dem Ergebnis des Meldeverfahrens, einer Zusammenfassung und einem Identifikationscode (ID) der Meldung zu erhalten. Die ID ermöglicht es dem Hinweisgeber, den Status seiner Meldung zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen. Bitte lesen Sie die ReNorm-Richtlinien.

Der Hinweisgeber muss außerdem angeben, ob er "*mit der Offenlegung seiner Identität gegenüber anderen Personen als denjenigen, die für die Entgegennahme oder Weiterverfolgung des Hinweises zuständig sind, einverstanden ist*". Entscheidet sich der Hinweisgeber, einer solchen Verarbeitung nicht zuzustimmen, wird die Meldung nur an die autorisierte dritte Person (ReNorm als externer Auftragsverarbeiter) und den Whistleblowing-Beauftragten weitergegeben.

Es ist möglich, über das ReBlowing-Portal zu beantragen, Whistleblowing-Meldungen mündlich abzugeben. In diesem Fall setzt sich der Whistleblowing-Beauftragte (ebenfalls über ReNorm) mit dem Whistleblower in Verbindung, um innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Antrags ein persönliches Treffen zu vereinbaren. Zu diesem Zweck sollte der Hinweisgeber (aus dem Dropdown-Menü) die Meldemethode auswählen.

Der Whistleblower kann auch beschließen, eine bereits abgegebene, aber noch nicht bearbeitete **Meldung zu ergänzen**. In diesem Fall wird der Hinweisgeber gebeten, das Portal zu nutzen, um mit dem Whistleblowing-Beauftragten oder dem externen Auftragsverarbeiter (ReNorm) zu kommunizieren. In jedem Fall erhält der Whistleblower, der eine bestehende Meldung integriert, eine Bestätigung, dass die Meldung übernommen wurde, sowie einen zusätzlichen ID Code für die Integration.

3 Hinweise

Der Whistleblower ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu übermitteln (*Pflichtfelder):

- eine Zusammenfassung der überprüften Fakten
- das mutmaßliche Datum, an dem der Sachverhalt nach Ansicht des Hinweisgebers eingetreten ist

Alle übrigen Felder sind optional. Der Hinweisgeber kann seiner Meldung Dokumente beifügen (maximale Dateigröße: 128 MB).

4 Sendung

Der Whistleblower erhält vor der Sendung der Meldung einen Überblick über alle Informationen und Daten, die während des Erfassungsverfahrens übermittelt wurden. Dem Whistleblower wird automatisch eine Mitteilung mit der ID der Meldung und allen bereitgestellten Informationen zugesandt. Der Standardzeitrahmen beträgt 7 Tage. In unserem Fall erfolgt die Bestätigung der Meldung automatisch.

FAQ ReBlowing® - Hinweisgeber

Hier sind die wichtigsten Fragen, die uns auf unserem ReBlowing-Portal von Hinweisgebern oder potenziellen Hinweisgebern gestellt werden.

Kontaktieren Sie uns!

Was ist ReBlowing?

Das ReBlowing-Portal ist ein digitaler Kanal zur Erfassung von Meldungen über mutmaßliche Rechtsverstöße durch Hinweisgeber. Es ermöglicht die Abgabe von Meldungen, die in den rechtlich geschützten Bereich der europäischen und nationalen Whistleblowing-Gesetzgebung fallen.

Ist die Installation von ReBlowing erforderlich?

Auf keinen Fall! ReBlowing ist ein Online-Portal. Über die Website www.renorm.it/reblowing können die Hinweisgeber ihre Meldung erstellen, ohne irgendeine Software installieren zu müssen.

Was ist mit Datenschutz?

ReBlowing wurde von ReNorm entwickelt, einem Unternehmen, das sich auf die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen zur Unterstützung öffentlicher und privater Unternehmen spezialisiert hat. ReNorm agiert als Auftragsverarbeiter für die personenbezogenen Daten, die über das ReBlowing Portal gesammelt und verarbeitet werden. Die Verantwortlichkeit der Datenverarbeitung liegt bei dem Kunden, der unseren ReBlowing-Service in Anspruch nimmt. ReNorm, als Auftragsverarbeiter hat den Nutzern und seinen Kunden die Liste der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung gestellt (Sie finden diese auf unserer Webseite).

ReBlowing funktioniert nicht. An wen kann ich mich wenden?

Im Falle einer Fehlfunktion unseres Portals kann sich der potenzielle Hinweisgeber an den ReBlowing-Support wenden, der in italienischer und deutscher Sprache per E-Mail unter [reblowing@renorm.it] mit einer Antwortzeit von ca. 48 Arbeitsstunden verfügbar ist.

Bitte beachten Sie, dass das Portal aus technischen Gründen nicht funktionieren kann. In diesem Fall wird ReNorm - soweit möglich - die Organisationen benachrichtigen und sie - öffentlich auf dem Portal selbst - auffordern, es zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu versuchen.

Ich verstehe den Meldungsprozess nicht: Wer erhält die Meldung?

Die Meldung geht direkt an die autorisierten internen Beauftragten von ReNorm. ReNorm nimmt die Meldung entgegen und leitet sie an den Whistleblowing-Beauftragten des Kunden weiter, also an die zuständige Kontaktperson oder die vom Kunden für die Bearbeitung der Meldung beauftragte Person

(in der Regel: Mitglieder des Überwachungsorgans (ODV), den Antikorruptionsbeauftragten, falls vorhanden, oder den Internal Auditor). Die Meldung wird auf geschützte und sichere Weise mit dem Whistleblowing-Beauftragten des Kunden geteilt (unter „Kunde“ versteht sich das Unternehmen oder die öffentliche Verwaltung, das/die ihren eigenen Meldekanal im ReBlowing-Portal eingerichtet hat).

Bearbeitungszeiten der Meldung

1. Entgegennahme der Meldung und Benachrichtigung des Hinweisgebers: Automatisch ab dem Zeitpunkt des Meldungsversands;
2. Weiterleitung der Meldung an den Whistleblowing-Beauftragten (siehe oben) durch Übermittlung der verschlüsselten Meldung: ca. 15 Arbeitstage; diese Frist hängt von der Art und Komplexität der Meldung ab.
3. Bearbeitungszeit durch den Kunden und Rückmeldung an den Hinweisgeber: Maximal 3 Monate gemäß den Vorgaben des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 24/2023.

**Für weitere Informationen und Einblicke
nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.**

Unsere Berater werden Ihnen gerne helfen



Renorm

UNSER SITZ

Renorm G.m.b.H.

Schlachthofstraße Nr.50,

I-39100 Bozen

reblowing@renorm.it

Tel. +39 0471 1882777

www.renorm.it

